

Vereinte Nationen

A/RES/77/238

Generalversammlung

Verteilung: Allge.67.3 Tm G [(). EW

problems⁵, die während des Tagungsteils auf Ministerialebene der zweiundsechzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurde, der einberufen wurde, um eine Bilanz dessen zu ziehen, inwieweit die im Laufe des vergangenen Jahrzehnts eingegangenen Verpflichtungen auf eine gemeinsame Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems umgesetzt wurden,

in Bekräftigung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁶ aus dem Jahr 2009 sowie der Gemeinsamen Ministererklärung zur von der Suchtstoffkommission 2014 vorgenommenen Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten⁷ und unter Hinweis auf die auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen⁸,

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹ und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹¹, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien¹² sowie andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich aller von der Suchtstoffkommission verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

in Bekräftigung ihrer Resolution 76/188 vom 16. Dezember 2021 und aller vorhergehenden Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit zur Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems,

sowie in Bekräftigung ihrer unerschütterlichen Entschlossenheit zu sorgen, dass alle Aspekte der Nachfragesenkung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen, der Angebotssenkung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, aller Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der angeborenen Würde aller Menschen und der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung der Staaten behandelt werden,

B B B B B B B B B B B B B B

⁵ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2019, Supplement (No. 2019/28), Kap. I, Abschn. B.

⁶ Ebd., 2009, Supplement No. (E/2009/28), Kap. I, Abschn. C.

⁷ Ebd., 2014, Supplement No. (E/2014/28), Kap. I, Abschn. C.

⁸ Resolutionen S-20/1, S-20/2, S-20/3 und S-20/4 A-E.

⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

¹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; BGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; BGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹¹ Ebd.

¹² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

insbesondere diejenigen würdigend, die ihr Leben hingegeben haben, darunter auch Strafverfolgungs-

bekräftigend dass eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den innerstaatlichen Behörden auf allen Ebenen stattfinden muss, um gegen die wichtigsten Ursachen und Folgen des Weltrogenproblems, darunter in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales, Menschenrechte, Wirtschaft, Justiz, öffentliche Sicherheit und Strafverfolgung, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung vorzugehen, und in Anerkennung des Wertes umfassender und ausgewogener politischer Maßnahmen, unter anderem im Bereich der Förderung einer nachhaltigen und tragfähigen Existenzsicherung,

in dem Bewusstsein dass im Rahmen eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes zur Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems angemessenes Gewicht auf Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften und die Gesellschaft als Ganzes gelegt werden soll, mit dem Ziel, die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der gesamten Menschheit zu fördern und zu schützen,

desgleichen bekräftigend dass die Reduzierung des Drogenmissbrauchs nachfrage-senkende Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden müssen, die alters- und geschlechtergerecht sind und einen Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, der das gesamte Spektrum von Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten, Unterstützung bei der Genesung und die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Drogenkonsumenten in die Gesellschaft umfasst, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen,

tief besorgt dass Drogenhändler sich zunehmend mit illegal erworbenen Feuerwaffen bewaffnen und damit Menschen und insbesondere das Personal der Strafverfolgungsbehörden einem hohen Maß an Gewalt aussetzen und schweren Schaden zufügen,

unter Begrüßung der Fortschritte, die bei der Verstärkung und Ausweitung der bestehenden Zusammenarbeit im Bereich der gesundheitspolitischen Aspekte des Weltrogenproblems erzielt wurden, einschließlic der Fortschritte bei der Minderung seiner nachteiligen gesundheitspolitischen und sozialen Auswirkungen, und unter erneutem Hinweis darauf, dass, im Einklang mit dem Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung sowohl die öffentliche Gesundheit als auch die Strafjustiz als Aspekte des Weltrogenproblems berücksichtigt werden müssen, so auch indem die Mitgliedstaaten auf Anfrage und im Einklang mit einem umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatz verstärkt bei der Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems unterstützt werden,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, Menschen mit substanzbedingten Störungen zu ermutigen, freiwillig und, sofern dies in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, mit Einwilligung nach vorheriger Aufklärung an Behandlungsprogrammen mitzuwirken und teilzunehmen, und wissenschaftlich fundierte Kontaktprogramme und -kampagnen für Betroffene, gegebenenfalls auch für Personen in Langzeitabstinenz, auszuarbeiten und durchzuführen, um eine gesunde Lebensführung zu fördern und nachteilige gesundheitliche und soziale Auswirkungen des Weltrogenproblems zu mindern, sozialer Marginalisierung vorzubeugen und nichtstigmatisierende Einstellungen zu fördern, sowie wie wichtig es ist, eine wirksame Kontaktarbeit umzusetzen, um die Mitwirkung von Menschen in Behandlung, in Betreuung oder langfristigen Genesungsprogrammen anzuregen und aufrechtzuerhalten, und Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu solchen Programmen und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten zu erleichtern, einschließlic der Behandlung von Komorbiditäten, und die Kapazitäten auszubauen,

in der Erkenntnis dass dank des raschen technologischen Wandels einige der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) bewältigt werden konnten, unter anderem durch Online-Sprechstunden für medikamentöse

kommen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und sich um die Bereitstellung angemessener Ressourcen für die zuständigen nationalen Behörden zu bemühen, unter anderem durch gezielte technische Hilfe für Länder, die darum ersuchen;

8. legt den Mitgliedstaaten nahe die Verhütung und Behandlung substanzbedingter Störungen mit auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Methoden zu fördern, und nimmt Kenntnis von der zweiten, aktualisierten Auflage der International Standards on

zu erarbeiten und umzusetzen, die auf allen Ebenen des Bildungssystems sowie in der Berufsausbildung wie auch am Arbeitsplatz zum Einsatz kommen, und die Fähigkeit von Lehrkräften und sonstigen zuständigen Fachkräften sowie von Eltern und Vormündern zu erhöhen, Beratungs-, Präventions- und Gesundheitsdienste zu leisten oder zu empfehlen und ein sicheres und drogenfreies Umfeld zu fördern;

13. bittet die Mitgliedstaaten, bei der Erarbeitung und Umsetzung faktengestützter Initiativen zur Prävention des Drogenkonsums eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Bildung und Strafverfolgung zu erwägen;

14. erkennt die bedeutenden Fortschritte in der Präventionswissenschaft an, mit deren Hilfe die Prävention als einer der Hauptbestandteile umfassender, wissenschaftlich fundierter Initiativen zur Nachfragesenkung etabliert wurde, um gegen den nicht-medizinischen Gebrauch kontrollierter Suchtstoffe vorzugehen, und erkennt außerdem an, dass wirksame Strategien und Maßnahmen für frühzeitige Prävention, die darauf abzielen, unter anderem negativen Kindheitserfahrungen sowie individuellen und umweltbedingten, darunter auch sozialen, Risiko- und Schutzfaktoren Rechnung zu tragen, wesentlich zu einer positiven Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen samt ihrer Familien sowie im erzieherischen Umfeld, am Arbeitsplatz und in den Gemeinschaften beitragen;

15. bekräftigt die feste Verpflichtung der Mitgliedstaaten darauf, den Zugang zu kontrollierten Stoffen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu verbessern, indem die in dieser Hinsicht bestehenden Hindernisse in geeigneter Weise ausgeräumt werden, bei gleichzeitiger Verhinderung der Abzweigung und des Missbrauchs dieser Stoffe und des Verkehrs mit ihnen, und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen das ordnungsgemäße Funktionieren der nationalen Drogenkontrollsysteme und der innerstaatlichen Bewertungsmechanismen und -programme nach Bedarf zu stärken, mit dem Ziel, die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschheit zu fördern, sowie die Hindernisse im Hinblick auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit kontrollierter Stoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu ermitteln, zu analysieren und zu beseitigen und dabei angemessene Kontrollmechanismen, wie in den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen vorgesehen, einzusetzen und zu diesem Zweck zu erwägen, Entwicklungs-ländern auf Ersuchen technische und finanzielle Hilfe bereitzustellen;

16. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf die nachteiligen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Weltrogenproblems mithilfe eines umfassenden Ansatzes zu mindern, unter anderem durch den Einsatz bestehender Instrumentarien für technische Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und durch die Gewährleistung des Zugangs zu faktengestützter Behandlung;

17. legt den Mitgliedstaaten und anderen Gebern eindringlich nahe auch weiterhin eine bilaterale und sonstige Finanzierung für Maßnahmen betreffend das Weltrogenproblem, insbesondere auch für Maßnahmen betreffend HIV/Aids, bereitzustellen, so auch für das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, und sicherzustellen, dass diese Finanzierung dazu beiträgt, gegen die wachsende HIV/Aids-Epidemie bei Menschen, die Drogen injizieren, und gegen HIV/Aids in Haftanstalten anzugehen, im Geiste des in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung abgegebenen Versprechens, niemanden zurückzulassen;

18. ermutigt die Mitgliedstaaten dazu, alternative, nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für Personen zu erwägen, denen geringfügige, gewaltlose Straftaten im Zusammen-

weise durch die Förderung und Unterstützung der Erhebung zuverlässiger Daten, von Forschungsarbeiten und gegebenenfalls des Austauschs von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und Analysen, um eine wirksame Politikgestaltung und wirksame Interventionen zu gewährleisten, unter anderem mithilfe der bestehenden Instrumentarien für technische Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen - und Verbrechensbekämpfung;

24. fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, koordinierte Strategien für das Grenzmanagement zu verfolgen und zu verstärken, sofern erforderlich, um die unerlaubte Herstellung, Gewinnung und den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Krimina-

29. ermutigt die Mitgliedstaaten außerdem die Folgenabschätzung von Strategien zur Nachfrage und Angebotsenkung zu verbessern, einschließlich der Wirkung von Programmen für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventiver Programme für Alternative Entwicklung, mit dem Ziel, die Wirksamkeit dieser Programme zu erhöhen, unter anderem durch die Verwendung von zweckmäßigen Indikatoren für die menschliche Ent-

größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie gegebenenfalls die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, und ersucht das Büro, die Zusammenarbeit mit den zuständigen zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, die sich mit der Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf fortzusetzen, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

52. nimmt Kenntnis von den Erklärungen der Präsidentin des Internationalen Suchstoff-Kontrollamts vom 21. und 22. Sept. 13 574.54 Tm 0 G rt0 612 6(.)-2()- n Q q W* n Br W* n Br W* nter

